

Satzung

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Lucky Farm“.
2. Er soll in das Vereinsregister in Würzburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Würzburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist
 - Die Sicherstellung der finanziellen Grundlagen für die Tierschutzarbeit im privaten Tierhof Lucky-Farm von Frau Claudia S. Brunner (privates Tierheim mit § 11 TSchG)
 - Die Sicherstellung der finanziellen Grundlagen für den Gnadenhofbereich im privaten Tierhof Lucky-Farm von Frau Claudia S. Brunner
 - Die Sicherstellung der finanziellen Grundlagen für das Tierschutz- und Notlagenberatungsbüro im privaten Tierhof Lucky-Farm von Frau Claudia S. Brunner
 - Tierschutz, Tierrechte, Natur- und Umweltschutz sowie Erhalt von Kulturgut zu unterstützen
 - Forschung zur Tierhaltung und Biologie
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht ideell und finanziell durch
 - Bereitstellung eines alternativen Tierhofes zur Aufnahme, Versorgung und Vermittlung von in Not geratenen Tieren, Fundtieren, Abgabetieren, Wegnahmen u. ä. amtlichen Schritten.
 - Unterstützung von gleichgesinnten Mitbürgern (private Pflegestellen, Futterstellen, Hilfsaktionen im Natur- und Umweltschutz, Platzkontrollen auch für andere gleichartige Vereine).
 - Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung, Öffentlichkeitsarbeit, Lehrveranstaltungen, Erlebnispädagogik, Therapiemöglichkeiten. Lehr- und Beispielfeld für artgerechte Tierhaltung, Begegnungshof.
 - Tierschutzbüro als Anlaufstelle für Fragen jeder Art, Vermittlung von Informationen, Netzwerken, Koordination von Hilfestellung im Tierschutz, Tierrechtsangelegenheiten, Krisenbewältigung.
 - Vermittlung von Fachwissen an ehrenamtliche Helfer, Praktikanten.
 - Schaffung von Qualifizierungsmaßnahmen für sozial benachteiligte Menschen und Ausbildungs- sowie Arbeitsplätzen mit Perspektiven.
 - Förderung der therapeutischen Begegnung von Mensch und Tier.
3. Zur Förderung können Mitglieder und Dritte (Förderer) Geld- und Sachspenden zukommen lassen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, soweit er für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sein kann, vor der Anmeldung beim Registergericht zum zuständigen Finanzamt zur Abstimmung vorzulegen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahres
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die satzungsgemäß festgelegten Ziele verstößt, dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder Unfrieden stiftet. Ferner kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Gründungsmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzu-berufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Schriftführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

-3-

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft oder einen gemeinnützigen Verein, der gleichgerichtete Zwecke und Ziele verfolgt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf ihn über.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 12. November 2010 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. Claudia Brunner
2. Kerstin Stoll
3. Christine Schramm
4. Gabriele Brunsch
5. Petra Hiller
6. Marco Hiller
7. Linda Mödig
8. Eveline Hautsch